

Rezensionen

Sundhya Pahuja, Decolonising International Law. Development, Economic Growth and the Politics of Universality, Cambridge (Cambridge University Press) 2012, 318 S., £ 65,-

Dekolonisierung (mit Hilfe) des Völkerrechts

Der Titel “Decolonising International Law” trifft vielleicht nicht ganz das Thema des Buches, weil es nicht – jedenfalls nicht hauptsächlich – um die Überwindung kolonialer Strukturen des Völkerrechts selbst geht, sondern primär um die Frage, ob und wie Dekolonisierung mit Hilfe des Völkerrechts möglich ist. Pahuja analysiert diese Frage ausgehend von der Grundthese, dass das Völkerrecht die globale Ordnung samt ihren Ungleichheiten zwar stabilisiere, gleichzeitig aber bei Ländern der Dritten Welt die Hoffnung erwecke, es handle sich um ein geeignetes Instrumentarium, mit dem sich diese Ordnung im Sinne eines Mehr an Gleichheit und Gerechtigkeit grundlegend verändern ließe. So stellt das Völkerrecht etwa Rechtsgrundlagen für antikoloniale und antiimperiale Forderungen zur Verfügung. Allerdings geht mit der Formulierung und Verhandlung solcher Forderungen innerhalb des Völkerrechts eine spezifische Interpretation und Kontextualisierung einher, wodurch sie deradikaliert und an die bestehende Ordnung angepasst werden. Dadurch wurden Hoffnungen, die Länder der Dritten Welt in das Völkerrecht setzten, immer wieder enttäuscht.

Dieses Phänomen, das Pahuja als „Doppelqualität des Völkerrechts“ beschreibt, ist das eigentliche Thema des Buches. Es geht also um eine Grundfrage, die sich kritische Rechtspraxis und -wissenschaften immer wieder stellen müssen, nämlich ob und wie sich das Recht gegen die von ihm stabilisierte Ordnung nutzen lässt, um emanzipatorische Ziele zu verwirklichen. Pahuja stellt diese Frage in Bezug auf Dekolonisierungsbewegungen im völkerrechtlichen Kontext, wobei ihre Ausführungen insgesamt eher wenig Optimismus im Hinblick auf die emanzipatorische Kraft des Völkerrechts zulassen.

Ihr Buch beginnt mit einer allgemeinen Beschreibung der institutionellen und inhaltlichen Strukturen des Völkerrechts, die die imperial/antiimperiale Doppelqualität prägen (Kapitel 2). Im Anschluss erörtert Pahuja anhand drei konkreter Beispiele, wie diese Doppelqualität seit dem Ende des Zweiten Weltkrieges Forderungen der Dritten Welt zwar motivierte und ermöglichte, letztlich aber deradikalierte (Kapitel 3 bis 5). Zuerst beschreibt sie die Forderung nach Dekolonisierung und ihre Kanalisierung in den Kategorien von Entwicklung und Nationalstaat (Kapitel 3), danach die Aushöhlung der Forderung nach ständiger Souveränität über natürliche Ressourcen durch den Schutz ausländischer Investitionen (Kapitel 4) und schließlich die Rolle der „rule of (international) law“ (Kapitel 5).

Die völkerrechtliche Doppelqualität

Wesentlich für die Doppelqualität des Völkerrechts ist zunächst die institutionelle und inhaltliche Trennung zwischen politischer und ökonomischer Sphäre und die damit einhergehende Unterscheidung zwischen politischer (formeller) Gleichheit und ökonomischer (materieller) Ungleichheit (S. 18, 22). Das Konzept der Souveränität wird in diesem Rahmen der politischen Sphäre zugeordnet und damit als formelle Souveränität von materieller Abhängigkeit unterschieden, ähnlich wie auf nationaler Ebene die rechtliche Gleichheit aller BürgerInnen nichts mit ihrer materiellen Ungleichheit zu tun hat. Alle Staaten gelten als gleich, unabhängig von ihrer Größe, ihrem Reichtum und ihrer militärischen Stärke. In dieser Denkstruktur steht die Qualifikation eines Staates als „Entwicklungsland“ der Souveränität dieses Staates nicht entgegen, weil sich ja seine „Rückständigkeit“ auf die wirtschaftliche Sphäre beschränkt. Mit der Zuordnung von Gleichheit und Souveränität zur politischen Sphäre lässt sich außerdem die undemokratische Struktur der ökonomischen Institutionen des Völkerrechts rechtfertigen (S. 22 ff., 38).

Des Weiteren wird die Doppelqualität des Völkerrechts durch seine „kritische Instabilität“ geprägt, die eine postkoloniale und politische Dimension aufweist (S. 26 ff., 42 f.). Die postkoloniale Dimension beschreibt Pahuja anknüpfend an eine Grundüberlegung postkolonialer Theorien, wonach der Westen das Andere (den Orient, die kolonisierten Völker Amerikas etc.) für seine Selbstkonstitution benötigt. Der Westen und sein Anderes sind aus dieser Perspektive keine tatsächlich bestehenden Entitäten, sondern auf ihre gegenseitige Abgrenzung angewiesene Konstruktionen. Auch das Völkerrecht, so Pahuja, konstituiert seine scheinbar universellen Werte und Konzepte in Gegenüberstellung zu anderen (partikularen) Werten und Konzepten. Das Andere (und Partikulare) ist daher – als konstitutive Voraussetzung für das Universelle – ebenso Teil des Völkerrechts wie seine universellen Konzepte (S. 26 ff.). Diese dialektische Spannung produziert eine kritische Instabilität, die den scheinbar universellen Kategorien laufend droht, ihre versteckte Partikularität zum Vorschein zu bringen (S. 31 f.). Die politische Dimension der kritischen Instabilität besteht darin, dass sich Völker und Staaten immer wieder auf eine durch das Völkerrecht versprochene Gerechtigkeit berufen. Das Völkerrecht kann daher nicht im Sinne einer positivistischen Interpretation auf ein bestimmtes Set gesetzter Regeln beschränkt werden. Mit dem laufenden Verlangen nach Gerechtigkeit weist es vielmehr ständig über die positivierten Regelungen hinaus (S. 35, 37).

Forderungen der Dritten Welt im Völkerrecht

All diese Faktoren sind für jenes Phänomen maßgeblich, das Pahuja interessiert: die Offenheit des Völkerrechts für Forderungen der Dritten Welt einerseits und die Deradikalisierung und Unterwanderung dieser Forderungen anderseits.

Als erstes Beispiel dafür erörtert sie die Dekolonisierungsforderungen nach dem Zweiten Weltkrieg. Das Völkerrecht stellte für diese Forderungen zwar Rechtsgrundlagen zur Verfügung, koppelte aber Souveränität, Rechtssubjektivität und die Aufnahme in die internationale Gemeinschaft als gleichwertiges Mitglied an die Organisationsform des Nationalstaats. Um überhaupt gehört zu werden und als Rechtssubjekte Ansprüche vorbringen zu können, mussten Länder der Dritten Welt ihre Unabhängigkeitskämpfe und

-forderungen daher in die von den Kolonialmächten entwickelten epistemologischen Strukturen des Nationalstaates einpassen (S. 45 f., 54, 55, 57). In der Folge zwang das Völkerrecht aufgrund seines Universalitätsanspruchs zwar dazu, Nationalstaaten der Dritten Welt als (formell) Gleiche anzuerkennen. Gleichzeitig wurde es aber auch dafür nutzbar gemacht, das von diesen Staaten ausgehende „Störungspotential“ zu entschärfen. Dabei half insbesondere das Konzept der Entwicklung, indem es die Vorbildrolle des Westens aufrecht erhielt, ohne mit der Universalität der internationalen Gemeinschaft und der (formellen) Gleichheit ihrer Mitglieder in Widerspruch zu geraten (S. 46). Der Entwicklungsdiskurs konstruierte innerhalb der internationalen Gemeinschaft eine hierarchische Skala mit dem universell anzustrebenden und theoretisch allen Staaten offenstehenden Status „entwickelt“ an der Spitze. Entwicklungsländer wurden dadurch nicht von der internationalen Gemeinschaft ausgeschlossen (etwa wie früher als Barbaren, Wilde etc.), galten aber materiell nur als potentiell Gleiche. Hierarchien stützten sich nicht mehr auf Rassentheorien, sondern auf wirtschaftswissenschaftliche Maßstäbe und beschränkten sich auf die ökonomische Sphäre. Der radikale Akt der Befreiung von kolonialer Herrschaft mündete damit in das entschärzte Konzept von „in Entwicklung befindlichen Nationalstaaten“, passte sich dadurch der bestehenden globalen Ordnung an und schuf zudem eine argumentative Basis, um Kontrolle und Interventionen in Entwicklungsländern zu legitimieren (S. 46 f., 64, 87). In den unabhängig gewordenen Staaten selbst wurden die Dekolonialisierungsbewegungen zu Nationalismus und Nationalstolz, bei gleichzeitiger Anerkennung der eigenen ökonomischen Rückständigkeit und der daraus folgenden Notwendigkeit der Selbsttransformation (S. 48 f.). Eine ähnliche deradikalisierende Dynamik vollzog das Völkerrecht, als Länder der Dritten Welt in den 1950er und 1960er Jahren ständige Souveränität über natürliche Ressourcen anstrebten (S. 95 ff.). Eingebettet in die völkerrechtliche Epistemologie wurde aus diesem Bestreben zunächst die Forderung nach Entwicklung nationaler Souveränität durch Nationalisierungen. Dies implizierte die Übernahme weiterer kolonialer Konzeptionen, die in Land und Naturreichtümern Waren und Eigentum sehen (S. 99 ff., S. 124 ff., 148 ff.). Nationalisierungen erschienen in diesem Rahmen notwendigerweise als Enteignungen und warfen daher die Entschädigungsfrage auf. Die Länder der Dritten Welt lehnten Entschädigungen zwar nicht

grundsätzlich, wohl aber in der konkreten Form der Hull-Formel, ab. Nach dieser primär von den USA forcierten Formel ist zwar eine Nationalisierung als Teil der politischen Souveränität eines Landes zu akzeptieren, allerdings nur dann, wenn in Übereinstimmung mit dem völkerrechtlichen Rahmen eine unverzügliche, adäquate und effektive Entschädigung geleistet wird. Diesen marktbasierteren Standard, der auch den entgangenen Gewinn einschließt, wies die Dritte Welt zurück, und man fand keine politische Einigung (S. 107, 150 ff.). In der Folge wurden die Forderungen der kapitalexportierenden Staaten betreffend Eigentums- und Investorenschutz nicht mehr als politische Fragen nationaler Politik, sondern als wirtschaftlich-technische Fragen der internationalen und damit völkerrechtlichen Sphäre verhandelt. Weltbank und IWF ordneten diese Themen ihrem Aufgabenbereich zu, und damit wurden Eigentums- und Investorenschutz sowie Markoliberalisierung zu internationalen Schlüsselkonzepten für Wirtschaftswachstum und Entwicklung (S. 163, 166). Die Forderung nach ständiger Souveränität über natürliche Ressourcen wurde daher letztlich nicht politisch ausverhandelt, sondern in die ökonomische Logik von Entwicklung und Wirtschaftswachstum übergeleitet und dort von den Institutionen der wirtschaftlichen Sphäre zu Gunsten von Investoren- und Eigentümerschutz verschärft.

Als drittes Beispiel erörtert Pahuja die internationale Bedeutung und Instrumentalisierung der rule of law nach dem Ende des Kalten Krieges. Damals setzten sich liberale Konzepte von Demokratie, Menschenrechten und Marktwirtschaft als scheinbar universelle Konzepte durch und galten zunehmend als staatsinterne Voraussetzungen für den internationalen Frieden (S. 176 ff.). Dem entsprechend konzentrierte sich der internationale Diskurs über die rule of law immer mehr auf innerpolitische Angelegenheiten der Staaten und nicht mehr auf die Beziehungen zwischen den Staaten, so wie dies ursprünglich von Ländern der Dritten Welt mit ihrer Forderung nach einer rule of international law gemeint war. Die rule of law wurde mit einem Prozess „externer Legitimierung“ staatlicher Regimes verbunden (S. 184). Diese Form der Internationalisierung der rule of law und die Universalisierung liberaler Demokratievorstellungen verbanden sich mit der Idee einer einheitlichen Entwicklung der Menschheitsgeschichte. Die am weitesten entwickelten Gesellschaften waren nun jene, die diesen Vorstellungen von Demokratie, Menschenrechten und der rule of law entsprechen. Sie sollten den weniger entwickelten Gesellschaf-

ten helfen, sich in dieselbe Richtung zu entwickeln (S. 185 ff.). In diesem Kontext wurde die weltweite Durchsetzung der rule of law zu einem zentralen Ziel der internationalen Wirtschaftsinstitutionen. Rechtsinstitutionen gelten dabei als Steuerungsinstrumente wirtschaftlicher Entwicklung, womit sich weitgehende Eingriffe der Wirtschaftsinstitutionen in nationale Rechtssysteme rechtfertigen lassen (S. 190 ff.). Inhaltlich wurde die rule of law vermehrt durch eine Annäherung zwischen ökonomischer und politischer Sphäre geprägt, die sich in der Verbindung von Eigentumsschutz, freien Marktzugängen, Menschenrechtsschutz und Demokratie niederschlug (S. 215 ff.).

Resümee

Im Zuge dieser Genese der rule of law wurden Wirtschaftswachstum und Entwicklung zu zentralen Richtungsweisern des Völkerrechts und übernahmen zunehmend jene diskursive Rolle, die bisher der Gerechtigkeitsidee zukam. Diese Konsolidierung von wirtschaftlicher und politischer Sphäre betrachtet Pahuja als höchst problematisch, weil sie die zunehmende Intensität der Interventionen in der Dritten Welt rechtfertigt, die kritische Instabilität des Völkerrechts aushöhlt und subversive Praxis innerhalb des Völkerrechts verhindert (S. 251 f., 253, 256 f.). Eine auf Dekolonialisierung abzielende Praxis hingegen, so Pahuja, muss Strategien entwickeln, die der kritischen Instabilität des Völkerrechts Leben einhauchen, seine emanzipatorischen Tendenzen nutzen und seine imperiale Dimension minimieren (S. 253 f.).

In diesem Zusammenhang kann ihr Buch als ein Set von Negativbeispielen gelesen werden, deren Studium davor bewahren kann, bei der Formulierung emanzipatorischer Forderungen in die Fallen der völkerrechtlichen Doppelqualität zu laufen. Insgesamt bleiben nach der Lektüre des Buches große Zweifel und wenig Hoffnung. Jene Dimensionen des Völkerrechts, die zur Geltendmachung von emanzipatorischen Forderungen der Völker der Dritten Welt motivieren, erscheinen als rhetorisch aufgeblasene Schimären und wenig erfolgversprechende Grundlagen, dies umso mehr, wenn man – wovon das Buch weitgehend absieht – die hinter der völkerrechtlichen Epistemologie und Rationalität stehenden Interessen und Machtverhältnisse sowie die konkreten (nicht vorhandenen) Durchsetzungsmöglichkeiten in Betracht zieht. Darin liegt vielleicht ein Problem dieses durchgän-

gig spannenden und aufschlussreichen Buches: Am Ende bleibt ein Gefühl von Ohnmacht, Paralyse und Perspektivenlosigkeit. Wie auf Basis der Einsichten in die Doppelqualität konkret agiert werden kann, um emanzipatorische Ziele, mehr Gleichheit und Gerechtigkeit auf globaler Ebene zu verwirklichen, das wäre der nächste notwendige Schritt, für den aber Pahuas Buch ohne Zweifel eine wichtige analytische Grundlage zur Verfügung stellt.

Judith Schacherreiter¹

Christoph Beat Graber/Miriam Burri-Nenova (Hrsg.), Intellectual Property and Traditional Cultural Expressions in a Digital Environment, Cheltenham u.a. (Edward Elgar) 2008, 330 S., € 128,99

Der von Graber/Burri-Nenova herausgegebene Sammelband befasst sich mit dem Schutz traditioneller Gemeinschaften und deren kulturellen Ausdrucksformen („Traditional Cultural Expressions“: TCE). Im Zentrum aller Beiträge steht die Frage, wie man diese kollektiven Ausdrucksformen rechtlich greifen und schützen kann. Diese Frage kommt nicht von ungefähr. Die ökonomische Globalisierung hat jenseits vereinheitlichter Marktstrukturen ein neues Nachdenken über den Schutz lokaler Gemeinschaften hervorgebracht. Diese Beobachtung erscheint zunächst paradox und in den Proportionen ungleichgewichtig. Die Diskussion artikuliert allerdings Ansprüche auf Legitimität von Institutionen und Grundprinzipien, die das westliche Verständnis von privater und öffentlicher Sphäre herausfordern. Dieses neue Nachdenken beruht auf dem Erstarken der Schwellenländer und deren Anspruch, neue Prinzipien für die globale Welt(wirtschafts-)ordnung zu entwickeln. Die Staaten des Südens setzen diese Debatte international als einen Diskurs über immaterielle Ressourcen mit dem Vorwurf an die Industrieländer durch, sie würden sich dieses Wissen ohne angemessene Gegenleistung aneignen. Damit suchen sie alte Kolonialisierungsmuster aufzubrechen, um Ansprüche auf Souveränität zu erheben und auf Respekt von Institutionen, die jenseits von individuellem Privateigentum liegen. Diese Diskussion geht umgekehrt einher mit den (westlichen) Anstrengungen, indigene Gruppen zu schützen, inklusive der umstrittenen Landrechte diskussi-

on innerhalb dieser Länder. Darüber hinaus bündelt das Thema diverse Themen (und Gruppen) der alten Nord-Süd-Debatte. Im Kern liegt in dieser Diskussion eine Neuauflage der Frage, wie (nun unter Bedingungen der Globalisierung) kollektives Handeln organisiert resp. in welchen Formen es respektiert werden kann und wie die auseinanderstrebenden Ziele der globalen Gemeinschaften miteinander in Ausgleich gebracht werden können.

Die Stärke des Buches ist die gesellschaftstheoretische und interdisziplinäre Aufarbeitung des Themas, teils auf höchstem Niveau. Die Schwächen des Buches liegen, um dies vorweg zu nehmen, in zwei Verengungen: Zum einen erweckt das Buch den Eindruck, dass das Thema „Traditional Cultural Expressions“ (im Jargon der World Intellectual Property Organisation [WIPO] „Folklore“) das Konfliktfeld „Traditionelle Gemeinschaften“ vollständig abdeckt. Damit wird die Diskussion zum einen auf Kunst, Design, Tanz und Musik verengt, die in der internationalen Diskussion von Urheberrechtlern dominiert und in der WIPO kanalisiert wird.¹ Die parallel geführte Diskussion um Naturstoffe und traditionelles Wissen, die im Rahmen der Konvention über die Biologische Vielfalt (Convention on Biological Diversity: CBD) geführt wird, bleibt ausgelendet. Diese wird zum Teil in denselben internationalen Arenen (vor allem im TRIPS-Council der Welthandelsorganisation [WTO]) ausgetragen, ist dort aber gekennzeichnet durch die Auseinandersetzung um Patentierung. Diese Patent-Diskussion² ist in Bezug auf die Identifizierung von Gruppen, die Zurechnung von Wissen und den regulativen Rahmen sehr viel ausgereifter.³ Zum anderen bedingt die urheberrechtliche Verengung eine Konzentration auf Australien (leading cases). Die kulturellen Ei-

1 Zur WIPO-internen Diskussion siehe auch die sorgfältige Studie von T. Kiene, *The legal protection of traditional knowledge in the pharmaceutical field: an intercultural problem on the international agenda*, Münster, Westf.: Waxmann, 2011.

2 Selbst Kenner dieser Diskussion, wie Christoph Antons, haben sich in diesem Band bedauerlicherweise sehr eng an den Zuschnitt auf „TCE“ gehalten und haben sich nicht auf die Zusammenführung der Themenkreise eingelassen.

3 Siehe nur die Beiträge in E.C. Kamau/G. Winter, *Genetic Resources, Traditional Knowledge & the Law – Solutions for Access & Benefit Sharing*, Earthscan 2009; auch T.R. Eimer, *When modern science meets traditional knowledge: A multi-level process of adaptation and resistance* (noch unveröffentlichtes Manuskript, erscheint aber als SFB 700-Working Papers).

1 Die Rezension wurde im Zuge des durch den Austrian Science Fund (FWF) finanzierten Forschungsprojekts J2932G16 verfasst.

genheiten der Aborigines sind aber auf andere Kulturgemeinschaften in anderen Weltgegenden nicht eins zu eins übertragbar. Vergleichbar weniger ins Gewicht fällt eine weitere Konsequenz: Der Fokus auf die urheberrechtliche Debatte in internationalen Gremien verstellt den Blick auf lokale Ansätze, in denen die Integration und die Nutzung traditioneller Wissensbestände (z.B. Brandschutz in Australien) gelingt.

Insgesamt versammelt der Band zwölf Essays, die auf vier Teile verteilt sind. Die Gliederung dürfte der Organisation der Konferenz im Jahr 2007 entsprechen, aus der der Band hervorgegangen ist. Inhaltlich würde man die Beiträge wohl anders gruppieren. Teil 1 soll den historischen und sozialtheoretischen Boden spannen, Teil 2 fokussiert auf Geistiges Eigentum und Menschenrechte, Teil 3 soll sich konzentrieren auf Geistiges Eigentum und Politik, Teil 4 ist überschrieben mit „Neue Technologien und Entwicklung“. Nach einem inhaltlich gut zusammenfassenden Vorspann von C.B. Gruber und M. Burri-Nenova beginnt die Beitragssammlung mit einem historischen Aufsatz von Monika Dommann zur kolonialen Aufarbeitung im 19. und 20. Jahrhundert. Ihr Ausgangspunkt ist die Überlegung, dass die Idee von „Tradition“ („traditionelle Musik“, „Folklore“) als Gegenbegriff bereits das Nachdenken über die „Moderne“ voraussetzt. Sie zeichnet informiert die von Afrikanern und Asiaten angestoßene Diskussion um „traditionelle Musik“ in den internationalen Gremien nach, die das Konzept als „eurozentrisch“ kritisieren. Sie kommt zu dem Schluss, dass die aktuelle WIPO-Diskussion dieses Schisma überwunden habe.

Ein zentraler Aufsatz des Buches ist derjenige von Teubner/Fischer-Lescano, der mit dem Titel „Cannibalizing Epistemes: will modern law protect traditional cultural expressions“ auf Foucaults Überlegungen zu Epistemata als parallele Wissensbestände anspielt (M. Foucault, *L'Archäologie des Wissens*, Paris 1969/Frankfurt/M. 2010). Im Kern geht es ihnen um den Anspruch auf Anerkennung von Wissensbeständen als Menschenrecht (ganz ähnlich D.F. Robinson, *Confronting Biopiracy*, *earthscan* 2010: p. 158: „What is really needed is a more culturally informed understanding of manifold knowledge domains (rather than 'public' domains)[...]“). Der Beitrag ist der einzige im ganzen Band, der zwei Beispiele als Ausgangspunkt nimmt (Neem und Kurkuma), die als „genetische Ressourcen bezogenes traditionelles Wissen“ nicht in der WIPO, sondern im Rahmen der CBD diskutiert werden. Das konzeptionell Neue (und höchst In-

teressante) dieses Aufsatzes liegt in der kollisionsrechtlichen Re-interpretation der bislang als materielle Völkerrechtspflicht verstandenen Regelung, dass die Patentanmelder die Herkunftsstaaten und die Bedingungen des Zugangs zu traditionellem Wissen und genetischen Ressourcen bei der Patentanmeldung offenbaren sollen. Die beiden wenden die informierte Zustimmung (prior informed consent) als Tatbestandsmerkmal im Patentanmeldeverfahren in eine prozeduralisierende Koordinationsnorm zwischen differierenden Normbeständen. Diese Gedankenübung könnte ein Durchbruch für die verfahrenen völkerrechtlichen Diskussionen um die Umsetzung des Nagoya-Protokolls sein.

Der sich anschließende zweite Teil dient als Klammer für drei sehr unterschiedliche Aufsätze, die sich mit der konzeptionellen Frage von Kultur als Menschenrecht auseinander setzen. Es beginnt mit zwei entgegengesetzten Blickweisen auf das Schutzkonzept. Während E.B. Coleman einen Rechtsanspruch ablehnt, spricht sich F. Macmillan für einen Schutz aus, wobei sie den „non-western forms of cultural and/or intellectual property“ einen legitimen Platz „zwischen“ public domain und Individualeigentum zuweist. In dem dritten Beitrag dieses Teils sucht C.B. Gruber ebenso, Kultur als Menschenrecht zu greifen, schlägt aber durch seinen Ansatz der konditionierten Anerkennung den Bogen zurück zu dem Beitrag von Teubner und Fischer-Lescano. Der Beitrag liegt auf höchstem Theorie niveau und überzeugt in seiner Differenziertheit und analytischen Schärfe. Ausgehend von der These einer doppelten Fragmentierung der Rechtsregime in der Horizontalen (Victor/Rautialia 2004: „regime complex“) und in der Vertikalen (global/lokal) rekonstruiert er die Menschenrechtsrelevanz der traditionellen Gemeinschaften im Rahmen der beiden UN-Covenants von 1966, die er als zwei Teile des *einheitlichen* Internationalen Menschenrechtsschutzes skizziert. Daraus entwickelt er (in sorgfältiger Auseinandersetzung mit der Gegenmeinung), dass der Schutz traditioneller Kollektive und deren kulturelle Selbstbestimmung (grundsätzlich) in den Schutzbereich der modernen Menschenrechte falle. Anknüpfend an ein Kollisionsmodell entwickelt er die zeitlich befristete (damit dynamische) Anerkennungsfähigkeit dieser Rechte (ähnlich zuvor Godt, in: Winter/Kamau 2009). Brilliant ist seine konstruktive Einschränkung, dass die Anerkennung unter einem menschenrechtlichen Vorbehalt steht, der sich konkret prozedural in der Beweislastumkehr niederschlägt: Wenn traditionelle Rechte aus unserer Sicht Menschenrechte ver-

letzen, können „wir“ die Anerkennung verweigern (vergleichbar dem *ordre public*-Vorbehalt im IPR). Dieser Ansatz überzeugt.

Der folgende Teil 3 versammelt drei eher praktisch orientierte Beiträge, die aber gleichwohl sehr informativ über den internationa- len Beratungsstand Auskunft geben. M. A. Girsberger spannt den Bogen weit und vermittelt ein anschauliches Bild über die Fragmentation des Themas über eine Vielzahl von Internationalem Organisationen – von UNESCO über WIPO, CBD, hin zur WTO (TRIPS), ILO und FAO. Dabei zeigt er sehr deutlich auf, welche Gefahren in dieser Aufspaltung liegen, die bei Unterschieden der Definitionen beginnen und bis zur internationa- len Handlungsblockade reichen. W.B. Wend- land, ein erfahrener Vertreter der WIPO, konzentriert sich demgegenüber auf die Darstel- lung des Intergovernmental Committees on Intellectual Property and Genetic Resources, Traditional Knowledge und Folklore bei der WIPO (kurz IGC). Auf den 30 Seiten fasst er konzise zusammen, was Kierle (s.o.) in sei- ner sorgfältigen Dokumentenanalyse zusam- menträgt (beides ergänzt sich vorzüglich). Gegenüber diesen beiden Aufsätzen fällt der Beitrag von J. Gibson zurück, die TCE sehr eng an das geographische Natur-Verständnis der australischen Aborigines zurückbindet. Der Teil 4 gibt vier Beiträgen unter der Über- schrift „New Technologies and Develop- ment“ einen Rahmen, von denen es zwei ver- dienen, hervorgehoben zu werden. M. Sahl- feld's Beitrag ist sorgfältig recherchiert und umfassend sowohl in den praktischen Vor- schlägen als auch in der Theorie belesen. Zu- treffend spitzt sie ihren Beitrag auf die Span- nung zwischen kulturellem Bestandsschutz und der ökonomischen Entwicklung zu – und findet zudem die Wendung zur digitalen Di- mension. Ganz vorzüglich ist der Beitrag von C. Antons, dessen Expertise in der CBD/FAO-Diskussion diesem Beitrag zu TCE eine wohlzuende Erdung gibt. Dabei sind seine Beispiele aus Australien, Thailand und In- donesien informativ konkret. Seine Reflexion über die Gefahren von Simplifizierung und Essentialismus hat die Rezensentin mit Ge- winn gelesen.

Zusammenfassend ist den beiden Herausge- bern ein komplexer Band gelungen, der allen zur Lektüre empfohlen wird, die sich (primär) mit der WIPO-Diskussion zu „Traditionel- lem Wissen“ vertraut machen wollen. Man möge allerdings nicht vergessen, dass es eine Paralleldiskussion im Rahmen der CBD gibt. Die konzeptionelle Bedeutung erhält der Band allerdings durch den Abdruck der ge- nannten zwei zentralen kollisionsrechtlichen

Ausarbeitungen. Die Rezensentin hofft, dass sie gleichermaßen unter Gesetzgebern, Ver- bandsvertretern, aber auch Richtern eine brei- te Leserschaft finden.

Christine Godt

David Delaney, *The Spatial, the Legal and the Pragmatics of World-Making. Nomospheric Investigations*, New York (Routledge) 2010, 209 S., £ 26,-

Auf der Grundlage der *Critical Legal Studies* und der *Radical Geography* entstand ab Mitte der 1980er Jahre die Strömung der *Critical Legal Geographies* (CLG). Aus den beiden Kontexten ergibt sich der Ausgangspunkt der CLG, dass sowohl Recht als auch Raum Pro- dukte gesellschaftlicher Praxis sind und diese zugleich strukturieren. Die zentrale Frage- stellung der CLG besteht in der Analyse des Verhältnisses von Recht und Raum: Wie wird Raum durch Recht produziert, welche Rolle spielt Räumlichkeit für das Funktionieren von Recht und welche mächtvollen Effekte entstehen daraus auf gesellschaftliche Praxen? Während diesen Fragen zu Beginn der CLG an verschiedenen empirischen Beispielen nachgegangen wurde, wandelte sich in der letzten Dekade das Forschungsinteresse hin zur theoretischen Konzeption des Verhältnis- ses von Recht und Raum. Im Mittelpunkt steht dabei die Frage nach ihrer Co-Konsti- tution. Die CLG versuchen damit über die analytische Trennung von Recht, Raum und Gesellschaft hinauszugehen.

Nomospheric Investigations stellt einen Bei- trag zu dieser Debatte dar. David Delaney hat einen Hintergrund in der Geographie und ist aktuell *Senior Lecturer* am Amherst College im Programm *Law, Jurisprudence, and Social Thought*. Durch seine Dissertationsschrift zu den rechtlichen Geographien des US-ameri- kanischen Rassismus,¹ der Mitherausgeber- schaft des *Legal Geographies Reader*² und mehreren Zeitschriftenaufsätzen kann er als einer der aktivsten Autoren im Feld der CLG angesehen werden.

Der Ausgangspunkt von *Nomospheric Inves- tigations* ist die Annahme, dass sich die CLG in einer Sackgasse befinden. Dies zeige sich erstens daran, dass die Hauptarbeit der CLG aus vielen kleinen, nicht in Verbindung ste- henden empirischen Einzelprojekten bestehe,

1 Delaney, *Race, Place, and the Law, 1836-1948*, Austin 1998.

2 Blomley/Delaney/Ford, *The Legal Geographies Reader: Law, Power, and Space*, Oxford u.a. 2001.

die einen „archipelagischen Eindruck“ (12) konstituierten. Zweitens – und tiefer liegend – seien konventionelle Verständnisse von Recht und Raum dafür verantwortlich. Recht werde für gewöhnlich als immaterielles, rein sprachliches oder ideologisches Phänomen aufgefasst, Raum im Gegensatz dazu als materieller und statischer Hintergrund, auf oder in dem gesellschaftliche Praxen vonstatten gingen. Problematisch sei daran, dass das Verhältnis beider Gegenstände auf der Grundlage dieser konventionellen Verständnisse nur als Dichotomie von Diskurs und Materialität gedacht werden könne.

Um diese zweifache Sackgasse der Verinselung und der dichotomischen Trennung zu verlassen, schlägt Delaney einen übergreifenden konzeptionellen Rahmen vor, der Recht und Raum als co-konstitutiv versteht. Um dies herauszuarbeiten nimmt er erstens starke Anleihen bei phänomenologischen und performativen Ansätzen. Recht und Raum existierten nicht einfach als Diskurs oder Materialität; entscheidend sei, dass sie von gesellschaftlichen Subjekten gelebt werden. D.h., in der alltäglichen Performanz von Recht und Raum werde die „practical fusion of discursivity and materiality“ (15) bewerkstelligt. Dementsprechend legt er im Fortgang des Buches ein großes Augenmerk auf alltägliche Situationen, die beteiligten Subjekte und deren konkrete Handlungen sowie diese strukturierende (Rechts-)Normen und räumliche Bezüge. Im Vordergrund stehen somit die „pragmatics of world-making“, die im Titel des Buches angesprochen werden.

Um die Co-Konstitution begrifflich zu fassen, entwickelt Delaney zweitens eine Reihe von Neologismen. Die „Nomosphäre“ [nomosphere] und das zugehörige Adjektiv „nomosphärisch“ [nomospheric] bilden seine Leitbegriffe. Bezeichnet sind mit diesen „the cultural-material environs that are constituted by the reciprocal materialization of ‘the legal’, and the legal signification of the ‘socio-spatial’, and the practical, performative engagements through which such constitutive moments happen and unfold.“ (25) Explizit grenzt sich Delaney mit dieser Begriffsbestimmung von Carl Schmitts und Robert Coopers Konzeptionen von *nomos* ab, da diese *nomos* als „thing-like“ reifizierten (32) – was Delaney durch den Fokus auf Performativität gerade umgehen möchte.

Er argumentiert, dass moderne Gesellschaften durch und durch nomosphärisch seien, denn „[i]n our world nearly all situations are conditioned, tacitly or focally, by a primary nomospheric (spatio-legal) fracture that imposes a general inside/outside“ (44). So be-

finden wir uns bspw. immer entweder im privaten oder im öffentlichen Raum, und je nach Ort strukturieren andere Rechte und Pflichten unsere Handlungen. Delaney zeigt, dass solche nomosphärischen – d.h. zugleich rechtlichen und räumlichen – Abgrenzungen auf den ersten Blick unproblematisch erscheinen. Als gesellschaftliche Produkte sind sie aber erstens von Macht und Herrschaft durchzogen, und zweitens sind die Trennungen immer prekär und müssen also reproduziert werden.

Delaneys Diskussion von öffentlichen/privaten Räumen kann stellvertretend für den Großteil seiner angeführten Beispiele gesehen werden. Er diskutiert in diesen im Wesentlichen Territorialisierungen, d.h. zweckmäßige Abgrenzungen von Raumausschnitten. Diese Territorien – in den Worten von Delaney: „nomosphärische Schauplätze“ [nomospheric settings] – werden durch die Einschreibung von Recht produziert, und umgekehrt funktioniert Recht durch die territoriale Differenzierung – d.h., Recht und Raum sind co-konstitutiv. Als weitere Beispiele nennt er den Arbeitsplatz, die Grenze, den Einzelstaat, das Gefängnis oder den per Absperrband abgegrenzten Tatort. Solche nomosphärischen Schauplätze existieren nicht singulär, sondern sind mit anderen auf verschiedene Weisen artikuliert. Erstens bilden sie Mehrebenensysteme, wie sie bspw. in föderalistisch organisierten Staaten deutlich sichtbar sind. Zweitens kann ein Territorium zugleich verschiedene Schauplätze konstituieren. So ist bspw. der Raum „Gefängnis“ zugleich Verwahrungsort für Insass_innen und Arbeitsort für Wächter_innen, was für die *pragmatics of world-making* der jeweiligen Subjekte Konsequenzen hat. Drittens sind nomosphärische Schauplätze als größere strukturelle Ensembles oder Assemblagen zusammengefügt, was Delaney als *nomoscapes* bezeichnet. Als Beispiele nennt er die liberale *nomoscape*, *nomoscapes of race, gender, class*, aber auch vormoderne *nomoscapes*. So könnte bspw. das bundesdeutsche Asylregime als *nomoscape* aufgefasst werden, weil es co-konstitutiv rechtlich-räumlich funktioniert – deutlich sichtbar an nomosphärischen Schauplätzen wie Flüchtlingslagern, Abschiebegefängnissen oder der Residenzpflicht.

Der zentrale Beitrag von *Nomospheric Investigations* liegt zusammenfassend im Versuch, das co-konstitutive Verhältnis von Recht und Raum begrifflich zu fassen. Gerade die beiden Konzepte „nomosphärischer Schauplatz“ und „nomoscape“ erscheinen mir hilfreich, um die räumliche Materialisierung von Recht und die Rückwirkung dieser auf das Funktio-

nieren von Recht zu betonen. Allerdings legt Delaney entgegen seiner Absicht mehr eine Heuristik als einen ausgearbeiteten theoretischen Rahmen vor. Dies zeigt sich erstens daran, dass Delaney nur selten Bezüge zu theoretischen Schulen und darin verankerten Begriffen herstellt. So sind die Unterschiede zwischen Delaneys Konzept des nomosphärischen Schauplatzes und Nicholas Blomleys „splice“³ nur marginal, und der Begriff *nomscape* lässt an Philippopoulos-Mihalopoulos „lawscape“⁴ denken. Delaney erklärt aber wieder, worin die Leistung dieser Begriffe besteht, noch was den Mehrwert seiner eigenen Begriffe ausmacht. Darüber hinaus hätte es seinem Anliegen, einen theoretischen Rahmen zu konzipieren, nur geholfen, wenn er sein Verständnis von Recht und Räumlichkeit ausführlicher dargelegt hätte. Typisch sind Sätze wie „[w]e need to think about the legal in more performative and material terms“ (19) – dem mag man zustimmen oder nicht, unterbestimmt bleibt in jedem Falle, was für Delaney das Spezifikum des Rechts in Relation zu anderen gesellschaftlichen Sphären ausmacht. Weiterhin vernachlässigt er durch den phänomenologischen Fokus größere gesellschaftliche Strukturen. Zwar ist es durchaus wertvoll, bspw. Rassismus oder Ausbeutung aus der alltagsweltlichen Perspektive von Marginalisierten oder von mit entsprechenden Fällen befassten Anwält_innen oder Richter_innen zu betrachten. Verloren geht dabei aber, dass Rassismus und Ausbeutung in den aktuellen Gesellschaftsformationen systematisch (re)produziert werden und dem unmittelbaren Alltagshandeln der Subjekte entzogen sind. Abschließend fehlt dem Buch ein zusammenführendes Schlusskapitel. Hier hätte Delaney die Möglichkeit gehabt, die Unzahl der von ihm entwickelten Neologismen in ein kohärentes Gesamtbild zusammenzuführen, den Erkenntnismehrwert seiner Konzeption herauszustellen und nicht zuletzt auch die strategische Relevanz eines solchen Weltverständnisses für soziale Kämpfe herauszuarbeiten.

- 3 Blomley, *From 'What?' to 'So What?': Law and Geography in Retrospect*, in: Holder/Harrison (Hrsg.), *Law and Geography*, Oxford u.a. 2003, S. 29. Blomley schreibt dort: „But my central point here is that many spatial orderings are simultaneously legal orderings, and vice versa. [...] Both spatial and legal categories are mutually dependent. A prisoner without a prison, even a virtual one, is, of course, not a prisoner.“
- 4 Philippopoulos-Mihalopoulos, *Introduction: in the Lawscape*, in: Ders. (Hrsg.), *Law and the City*, New York u.a. 2007.

Trotz dieser Defizite kann *Nomospheric Investigations* als Einstiegspunkt für anschließende Arbeiten verwendet werden. Nötig wäre aber ein konsequenter Einbezug materialistischer Gesellschaftstheorie. Anbieten würden sich dafür staatstheoretische Arbeiten, mittels derer die in den CLG generell und bei Delaney im besonderen zu beobachtende paradoxe Vernachlässigung des Staates relativiert werden könnte. Eine solche Verbindung erscheint mir auch gerade deshalb sinnvoll, als im Zuge der „Glokalisierung“ – also der Zunahme der Relevanz von Räumen „über“ und „unter“ den Nationalstaaten – die Trias aus Recht, Staat und Territorium eine tiefgreifende Rekonfiguration erfährt.

Tino Petzold

Thorsten Deppner/Matthias Lehnert/Philip Rusche/Friederike Wapler, *Examen ohne Repetitor – Leitfaden für eine selbstbestimmte und erfolgreiche Examensvorbereitung*, 3. Aufl. Baden-Baden (Nomos-Verlag) 2011, 219 S., € 19,00

Wer das Risiko gern eingehen möchte ... bitte schön! Ohne Prädikatsexamen sieht die Zukunft, wie man ja angeblich weiß, eher mau aus, und welche Kanzlei nimmt schon gerne eine/n, die/der es nicht mal unbeschadet durch ein paar Klausuren geschafft hat? Eben. Also. Besser keine Experimente. Besser: Ducken und Dulden.

Ist jemand so mutig und will das Risiko dann allerdings doch eingehen, der oder die findet in diesem Buch Bestärkung und vor allem – Beruhigung. Eine Gruppe von AutorInnen, deren eigene Erfahrung mit dem Jura-Examen noch nicht weit zurück liegt, analysiert und kritisiert das bestehende System des juristischen Staatsexamens, das sich auch durch alle Bologna-Prozesse hindurch nur insoweit verändert hat, als der abgefragte Stoff sich eher kontinuierlich vermehrt und verästelt als vereinfacht. Die Prüfungen im juristischen Staatsexamen verlangen heute immer noch danach, dass komplexe Rechtsfälle in fünf Stunden, ohne Hilfsmittel und GesprächspartnerInnen „gelöst“ werden müssen. Allerdings ist diese Art der Ausbildung fernab von allen realen Berufsmöglichkeiten eines Juristen und in der Praxis ganz und gar nicht vorstellbar. Das juristische Staatsexamen bleibt trotzdem weiter stoisch. Dabei fehlt es am Einsatz der Universitäten, diesen Verlauf zu stoppen. Nur wenige Universitäten entwickeln sich langsam in eine gegensätzliche Richtung und versuchen, diesen Trend aufzuhalten. Zwar gibt es bereits schon eine Men-

ge Repetitorien an den Universitäten, jedoch sind diese oftmals nicht besser als die Vorlesungen im Grund- und Hauptstudium. Die Entscheidung, letztlich doch zum konventionellen Repetitorium zu gehen, fällt niemanden mehr schwer. Was man selbst schon nicht im Grund- und Hauptstudium von den ProfessorInnen gelernt hat, dass lernt man auch nicht mehr im Repetitorium an der eigenen Universität. Die Didaktik ist meistens dieselbe, die Vorbereitung der ProfessorInnen ist nicht immer gut, und die Rückgabephasen der Übungsklausuren sind meist zu lang, um überhaupt irgendeinen Lerneffekt zu erzielen. Konventionelle Repetitorien leisten ein Übriges, indem sie den Studierenden vermitteln, dass ohne feste Vorgaben und ein teuer zu bezahlendes Lern-Korsett die Perspektiven, ein gutes Examen zu machen, eher dunkel aussehen, und so entsteht, zumindest in den Köpfen vieler, eine gekünstelte Abhängigkeit zu den RepetitorInnen. Wenn das Lern-Korsett dann aber zwickt und zieht? Finanzielle Not, Nervosität, Reizbarkeit, das Gefühl, klein und schwach zu sein, sind die Folge. Dass das System erkrankt ist, liegt klar auf der Hand. Die AutorInnen dieses Buches benennen Mythen und Legenden – und sie erinnern daran, gestützt auf lernpsychologische Erkenntnisse, an die Bedeutung von gesundem Schlaf und einem ruhigen sozialen Umfeld. Vor allem aber machen sie Mut dazu, eigene Wege zu wagen ohne die Angst, dass sich abseits der kommerziellen und universitären Groß-Repetitorien bereits ein Abgrund auftut. Irgendwelche Patentlösungen für den Weg zum gelungenen Examen gibt es ohnehin nicht, also warum sollte man sie ausgerechnet in den Repetitorien suchen, die meistens sehr teuer sind, die Laune drücken und obendrein kaum Möglichkeiten bieten, den „Pappnasen“ auszuweichen, von denen Claudia Perlitus in ihrer persönlichen Erzählung auf S. 130 so plastisch zu berichten weiß? Und es ist nun mal so: „Selbst lernen muss man ohnehin“, meint Fabrice Witzke (S. 138).

Ist also die Entscheidung gefallen, das Examen ohne RepetitorInnen zu bestreiten, so bietet das Buch sehr hilfreiche, praktische Tipps. Deren grundlegendster ist, dass es zwar keine Zauberformel gibt – Fakt ist, dass die Examensvorbereitung bei den meisten nicht unter einem Jahr endet. Allein durch die Länge der Examensphase wird jede/r dazu aufgerufen, sich über sein eigenes Lernen bewusst

zu werden, eine Bestandsaufnahme der individuellen Lernbedürfnisse zu machen und selbstständig nachzudenken, was für einen selber als sinnvoll erscheint. Visuell, auditiv, in der Gruppe, allein: Der Lerntyp ist nicht statisch, sondern wandelbar, er passt sich auch meist der Stimmung während der Examensvorbereitung an. Aber wer sich zumindest einmal soweit selbst erkennt, dass er oder sie weiß, was alles *nicht* funktioniert, der oder die schafft sich bereits gute Voraussetzungen – ein/e RepetitorIn kann das nicht. Die AutorInnen stellen ebenso klar: Den größten Teil der Examensvorbereitung ist man auf sich selbst gestellt. Das eigene Verhalten ist allzeit von außen angreifbar, der soziale Druck ist immens, das Konkurrenzverhältnis endet erst mit dem Zeugnis in der Hand. Und je stärker man da schädliches Gerede von außen abwehrt, desto besser ist es. Die Legende, wonach nur das Korsett eines Repetitoriums sicher zum Examen führen kann, steht selbstverständlich ganz oben auf der Liste dieses schädlichen Geredes – wie die AutorInnen sodann anhand konkreter Gegenbeispiele aufzeigen.

Im vierten Teil überzeugen dann die persönlichen Interviews mit ExamenskandidatInnen, die sich entweder allein oder in einer kleinen Lerngruppe auf das Examen vorbereitet haben. „Die Meinung, keine Freizeit mehr haben zu dürfen, ist reaktionär und nicht sinnvoll“, meint Ulrike Müller (S. 113). „Ich bin einfach nicht so der auditive Typ“, sagt Moritz Assall (S. 123) – und erklärt, wie es bei ihm auch anders gut geklappt hat. Und was man nie vergessen sollte „Pausen sind das wichtigste während der ganzen Examensvorbereitung“, erzählt Annelie Kaufmann (S. 140). Als Anregung und Handreichung stellen die AutorInnen abschließend noch einige Beispiele für „best practice“ vor: Eine Auswertung von verschiedenen Lernplänen zum Beispiel („3 Wochen Verwaltungsrecht AT, 2 Wochen Polizeirecht“ usw.). Die kann man überfliegen, als Grundlage für eine eigene Planung hernehmen, oder auch wieder beiseite legen. Mut machen diese Beispiele für selbstbestimmtes Lernen allemal. Und letztlich ist das, was Frederike Wapler schon einst so schön gesagt hat, das Einzige, was wirklich zählt in der Vorbereitung, auch in den Prüfungen, ist: Mach es selbst!

Ulrike Steinke